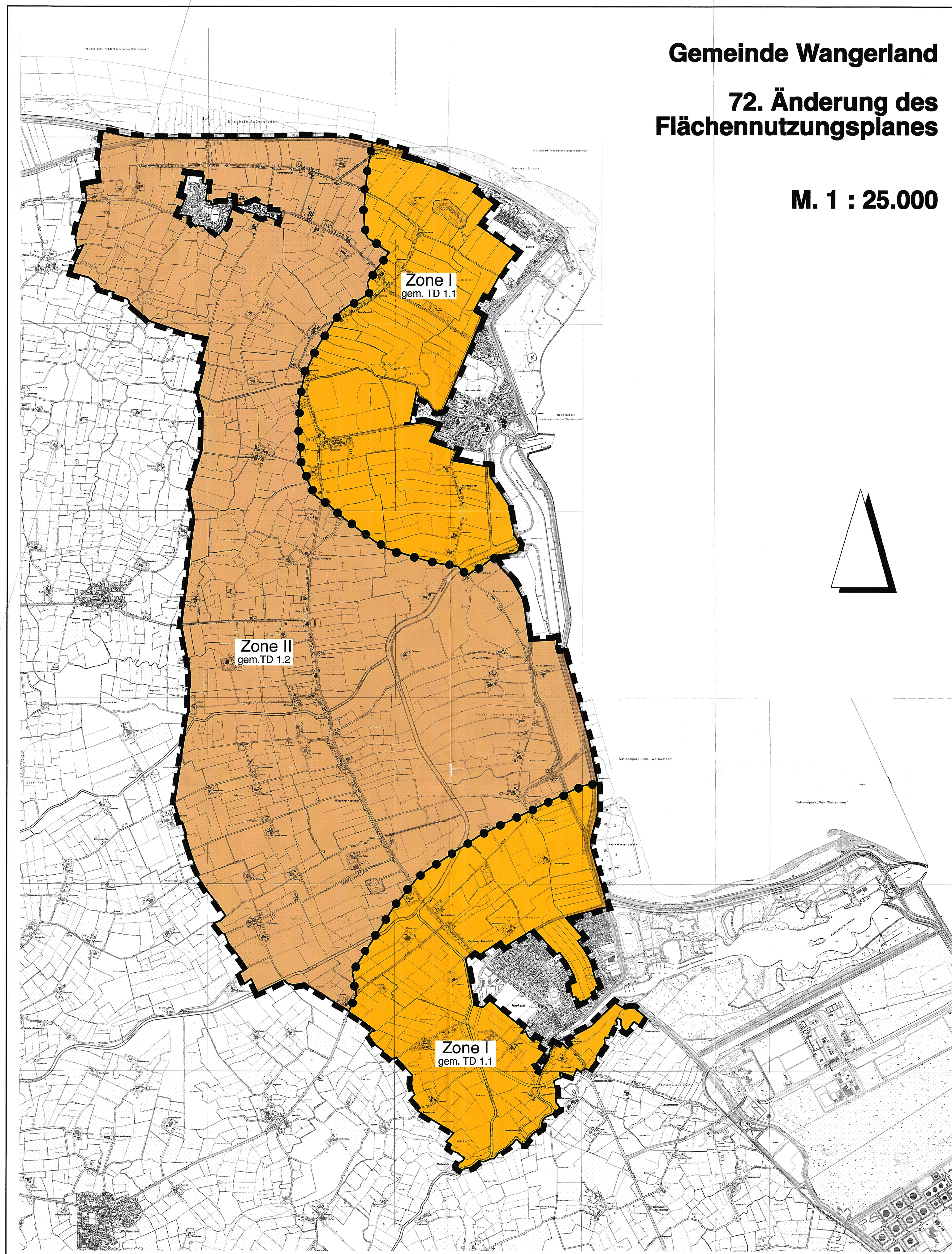




Gemeinde Wangerland

72. Änderung des Flächennutzungsplanes

M. 1 : 25.000

Zone I
gem. TD 1.1

Zone II
gem. TD 1.2

Zone I
gem. TD 1.1



Planzeichenerklärung gem. PlanzV 1990

- Umgrenzung von Flächen für Erholungs-, Kur- und Freizeitzwecke sowie von Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB.
- — — — — Umgrenzung des Änderungsbereiches
- — ● — ● — Abgrenzung von Zonen unterschiedlicher Nutzungsmaße
- TD Textliche Darstellung

Textliche Darstellungen (TD)

- 1. Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone**
Das Plangebiet (Zone I - II) dient als Fläche für Erholungs-, Kur- und Freizeitzwecke (fremdenverkehrliche Schwerpunktzone).
- 1.1 Zone I**
In der Zone I müssen vorhandene und künftige Betriebe (Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe) folgende Regelungen einhalten:
- In 100 m Entfernung zum Emissionsschwerpunkt des Betriebs darf der Immissionswert der Schwebstaubkonzentration von max. 40 Mikrogramm/cbm (gemittelter Wert in einem Jahr) sowie von max. 50 Mikrogramm/cbm (gemittelter Wert in 24h) nicht überschritten werden (Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV sowie Immissionswerte der TA-Luft 2002). Die zulässigen Überschreitungshäufigkeiten richten sich nach den geltenden Regelungen der 22. BImSchV sowie der TA-Luft.
- 1.2 Zone II**
In der Zone II wird die Zulässigkeit von Anlagen ausschließlich durch die planungsrechtliche Regelung des § 35 BauGB in Verbindung mit den bauordnungsrechtlichen sowie den Immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen (BImSchG sowie technische Anleitungen) geregelt. In der Schwerpunktzone II sollen die bestehenden touristischen Nutzungen gesichert und künftige touristische Nutzungen gefördert werden. Die Darstellung der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone II ist als überlagernde Darstellung ohne Entfallung weiterer einschränkender Regelungen zu verstehen.

Hinweise

- 1. Beachtung anderer Rechtsvorschriften**
Die textlichen Darstellungen ersetzen nicht die Prüfung der Abstandserfordernisse bei der Genehmigung von Bauvorhaben für landwirtschaftliche Vorhaben auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften.
- 2. Verschiebung und Aufteilung von Emissionsschwerpunkten**
Vorhandene landwirtschaftliche Betriebe können im Falle der Änderung vorhandener Anlagen bzw. bei Neubauten ihren Emissionsschwerpunkt verschieben und aufteilen. Bei einer Verschiebung dürfen keine Immissionskonflikte mit anderen emittierenden Betrieben entstehen. Bei einer Aufteilung des Betriebes auf mehrere Emissionsorte darf eine Gesamtemissionsfracht, wie sie an einem gemeinsamen Standort innerhalb der jeweiligen Zone zulässig wäre, nicht überschritten werden. Die Vorbelastung sowie die Zusatzbelastung sind gemäß den geltenden Vorschriften und Regelwerken zu ermitteln.
- 3. Überlagerung der 52. FNP-Änderung**
Der Geltungsbereich der 72. FNP-Änderung überlagert den Geltungsbereich der seit dem 18.06.2002 rechtswirksamen 52. FNP-Änderung. Bei der Bekanntmachung der 72. FNP-Änderung überlagern die neuen Darstellungen die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Darstellungen.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m § 40 / § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wangerland diese Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Hohenkirchen, den 27.08.2008

Bürgermeister (Hinrichs)

Verfahrensvermerke

- 1. Aufstellungsbeschluss**
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.12.2002 die Einleitung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.06.2003 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.
- Hohenkirchen, den 27.8.08
- Bürgermeister (Hinrichs)
- 2. Planunterlage**
Vervielfältigungsvermerke:
Kartengrundlage: Rasterdaten der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000
Blattnummern: 2213/12, 13, 18, 19, 2214/07, 2313/05, 06, 11, 12, 17, 18, 23, 24, 29, 30, 2314/02, 07, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 22, 23, 24
Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Landesbetrieb Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen (LGN)
Erlaubnisvermerk: Die Vervielfältigungserlaubnis wurde durch das LGN erteilt.
Quelle: DGK5-Rasterdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

3. Entwurf und Verfahrensbetreuung:

Projektbearbeitung: H.Weydringer/A.Rosol
Technische Mitarbeit: S. Rothe

Vorentwurf 31.03.2006
Entwurf 22.06.2006
überarbeiteter Entwurf 07.05.2008

Neuenburg, den 25.08.2008



4. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.08.2008 dem Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.08.2008 ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom 04.09.2008 bis 04.10.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hohenkirchen, den 27.08.2008

Bürgermeister (Hinrichs)

5. Zweite öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.04.2007 dem Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.04.2007 ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom 16.04.2007 bis 16.05.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hohenkirchen, den 27.08.2008

Bürgermeister (Hinrichs)

6. Dritte öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.04.2008 dem Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.05.2008 ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom 28.05.2008 bis 10.06.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hohenkirchen, den 27.08.2008

Bürgermeister (Hinrichs)

7. Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 72. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 08.07.2008 beschlossen.

Hohenkirchen, den 27.08.2008

Bürgermeister (Hinrichs)

8. Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 72. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 21.10.2008 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 21.10.2008 wirksam geworden.

Hohenkirchen, den 27.08.2008

Bürgermeister (Hinrichs)

9. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 72. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Hohenkirchen, den _____

Bürgermeister (Hinrichs)

10. Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 72. Flächennutzungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hohenkirchen, den _____

Bürgermeister (Hinrichs)

Genehmigung
Die 72. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (AZ: 1402-01/20.03/2-FNP-Änd) vom heutigen Tag gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Jever, den 25.09.2008



Gemeinde Wangerland

72. Änderung des Flächennutzungsplanes

M. 1 : 25.000

Urschrift